

## **V.2     Strassen**

### V.2.1   Kantonsstrassennetz

#### *1. Richtplanaufgabe*

Der Regierungsrat teilt die Kantonsstrassen gemäss Art. 6 des Strassengesetzes (StrG, bGS 731.11) in die jeweiligen Klassen ein. Im Rahmen der Richtplanung sind die zukünftige Siedlungsentwicklung und die Verkehrserschliessung aufeinander abzustimmen (Grundzüge der anzustrebenden räumlichen Entwicklung).

#### *2. Ausgangslage und Übersicht über die Grundlagen*

##### 2.1 Kantonsstrassennetz und Klassierung:

Der Kanton weist ein dichtes Kantonsstrassennetz auf. Alle zwanzig Gemeinden sind an dieses Netz angebunden. Die Kapazitäten reichen auch für die längerfristig zu erwartenden Verkehrsaufkommen aus. Das Kantonsstrassennetz bedarf deshalb keiner grundlegenden Ergänzung. Einzig in der Gemeinde Herisau steht mit der Planung der Ortsumfahrung ein Ausbau zur Diskussion (vgl. V.2.3).

Das Kantonsstrassennetz wurde im Jahr 2011 bezüglich der Netzfunktion sowie den tatsächlichen Verkehrsbelastungen und den Ausbaustandards von Grund auf überprüft. Daraus haben sich teilweise Neueinteilungen ergeben. Das Verzeichnis der Kantonsstrassen vom 1. Juni 2015 entspricht dem heutigen Zustand. Richtplanrelevante Bauvorhaben ergeben sich daraus nicht.

In Bezug auf die Strassenklassierung wird unterschieden zwischen:

- Hauptachsen: Stellen die wichtigsten Verbindungen im Kanton und im Transitverkehr sicher. Dienen in erster Linie dem Durchgangsverkehr. Sind in Bezug auf den Ausbau grundsätzlich auf die Kreuzung von Lastwagen und Bus ausgerichtet. Entsprechen Hochleistungsstrassen und Hauptverkehrsstrassen.
- Nebenachsen: Dienen in erster Linie den regionalen Verbindungen. Sind in Bezug auf den Ausbau grundsätzlich nur noch auf eine Kreuzung zwischen Lastwagen mit reduzierter Geschwindigkeit ausgerichtet. Entsprechen Regionalverbindungsstrassen.
- Übrige Achsen: Stellen die lokalen Verbindungen zwischen den Ortschaften sicher. Sind in Bezug auf den Ausbau grundsätzlich nur noch auf eine Kreuzung zwischen Lastwagen und Personenwagen mit reduzierter Geschwindigkeit ausgerichtet. Entsprechen Lokalverbindungsstrassen und Sammelstrassen.

## 2.2 Bauvorhaben:

In den Richtplan werden nur noch Bauvorhaben aufgenommen mit neuen Linienführungen, Ortsumfahrungen (vgl. V.2.3), Ausbauvorhaben für Radfahrer (vgl. V.2.4) und Vorhaben im Konflikt mit anderen Richtpläneinhalten.

## 2.3 Sachplan Verkehr

Im Sachplan Verkehr sind die Strassennetze von gesamtschweizerischer Bedeutung definiert. Das Grundnetz entspricht dem Nationalstrassennetz und das Ergänzungsnetz dem Schweizerischen Hauptstrassennetz. Der Kanton ist mit dem Netzbeschluss zur Ergänzung des Nationalstrassennetzes einverstanden. Er setzt sich jedoch dafür ein, dass das Ergänzungsnetz nicht wie im Sachplan vorgesehen vom Bundesrat beschlossen wird, da die finanziellen Konsequenzen für den Kanton sehr nachteilig sind.

## 3. Richtungsweisende Festlegungen

### 3.1

Der Kanton richtet den Bau und den Erhalt der Kantonsstrassen auf die folgenden Ziele aus:

#### a. Allgemein:

- Prioritärer Mitteleinsatz für die Werterhaltung bestehender Strassen, vor allem für die Erhaltung der Funktionsfähigkeit der Hauptverkehrsstrassen;

#### b. Bauvorhaben ausserorts:

- Erhöhen der Verkehrssicherheit, insbesondere für Radfahrer und Fussgänger;

#### c. Bauvorhaben innerorts:

- Berücksichtigung der Verkehrsbedürfnisse;
- Berücksichtigen weiterer Nutzungsbedürfnisse (insbesondere Anforderungen Aufenthalts- und Wohnqualität, Erschliessung, Ortsbild und Durchfahrtsmöglichkeiten), der Umfeldnutzung und der bestehenden räumlichen Verhältnisse;
- Beachten der Gestaltung des Strassenraumes unter Berücksichtigung der historisch gewachsenen baulichen Strukturen und des ökologischen Ausgleichs;

- Ortsdurchfahrten besser auf die Bedürfnisse der Siedlungsqualität abstimmen und aufwerten;
- Umsetzen der baulichen und verkehrstechnischen Begleitmassnahmen zur Verkehrsberuhigung aus dem Massnahmenplan Luftreinhaltung;
- Erhöhen der Verkehrssicherheit, insbesondere für Radfahrer und Fussgänger;
- Umsetzen der verkehrlichen A-Massnahmen aus dem Agglomerationsprogramm.

#### 4. Abstimmungsanweisungen

##### 4.1

Der Erschliessung der Gemeinden in den Portalräumen Herisau, Waldstatt, Teufen, Bühler, Speicher, Trogen sowie ausserhalb der Portalräume in Heiden kommt erste Priorität zu. An der entsprechenden Erschliessung durch die Hauptachsen der Kantonsstrassen besteht ein kantonales Interesse.

Festsetzung

##### 4.2

a. Der Kanton hält gegenüber dem Bund am nachstehenden Begehren als Bestandteil des Bundesbeschlusses über das Nationalstrassennetz (Netzbeschluss) fest:

Die Verbindung A1 Herisau – Hundwil – Appenzell als Nationalstrasse 3. Klasse.

b. An der geplanten Teilsperre A1 – Güterbahnhof St.Gallen mit einer anschliessenden Entlastungsachse Güterbahnhof – Liebegg besteht ein kantonales Interesse.

c. An der Achse Speicher-Speicherschwendi/Kantonsgrenze St.Gallen besteht als Verbindung zur Autobahn N1, Anschluss St.Gallen-Neudorf, ein kantonales Interesse.

d. An der Achse Heiden-Wolfhalden-Lutzenberg/Kantonsgrenze St.Gallen besteht als Verbindung zur Autobahn N1, Anschluss Rheineck, ein kantonales Interesse.

Festsetzung

## V.2.2 An die Gemeinden abzugebende Strassen

### 1. Richtplanaufgabe

Entlassung der Kantonsstrassen mit eindeutig lokalem Charakter (Lokalverbindungsstrassen) aus der Zuständigkeit des Kantons. Mit der Abgabe von Kantonsstrassen an die Gemeinden sollen die Voraussetzungen für verkehrstechnische Massnahmen zur Erhöhung der Verkehrssicherheit und/oder zur Umgestaltung des Strassenraumes geschaffen werden.

### 2. Ausgangslage und Übersicht über die Grundlagen

Das Verzeichnis der Kantonsstrassen vom 1. Juni 2015 bildet die Basis. Das kantonale Tiefbauamt hat einen Kriterienkatalog zur Abgabe von Kantonsstrassen an die Gemeinden festgelegt.

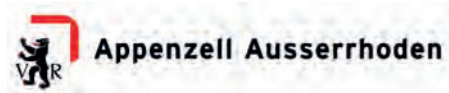
### 3. Abstimmungssanweisungen

#### 3.1

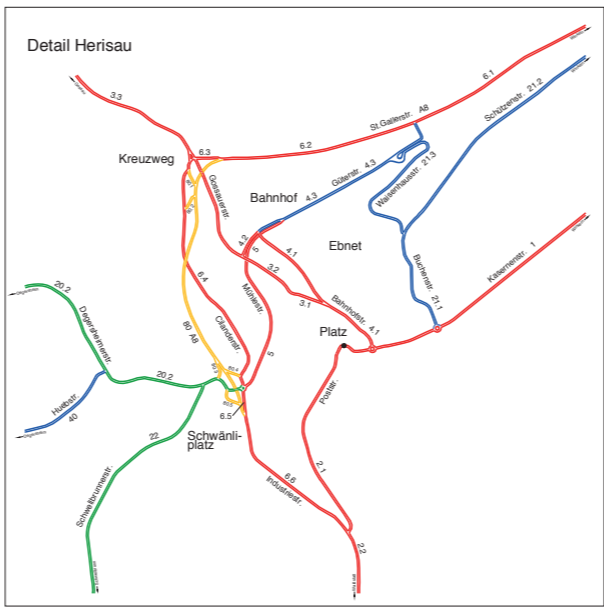
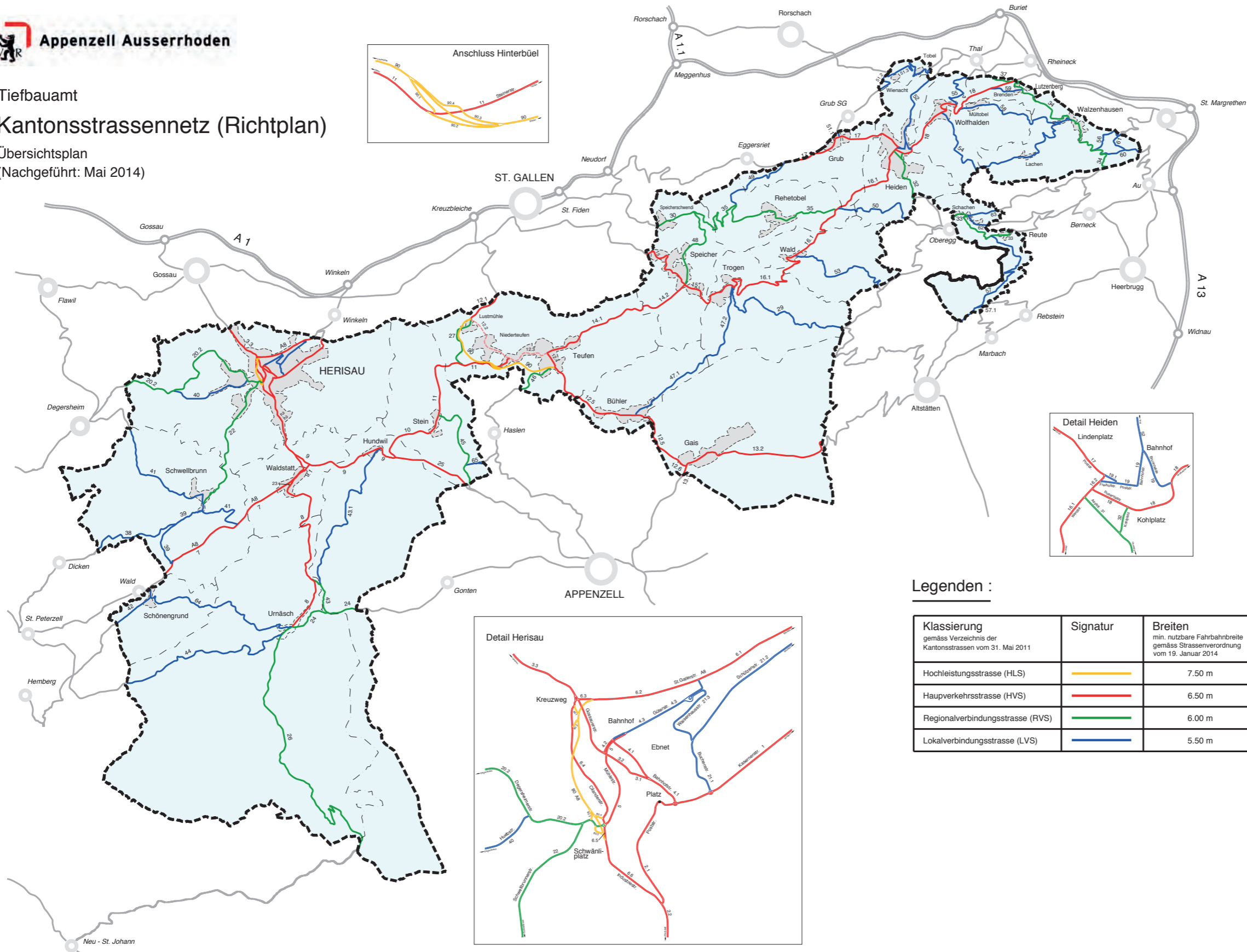
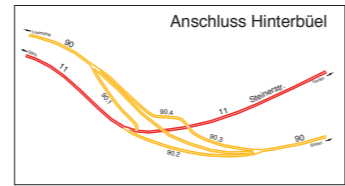
Es besteht die Absicht, die folgenden Kantonsstrassen an die Gemeinden abzugeben:

Vororientierung

<b>Gemeinde</b>	<b>Abzugebende Kantonsstrassen:</b>
	<b>Gemäss Verzeichnis der Kantonsstrassen vom 1. Juni 2015</b>
Herisau	Kantonsstrasse Nr. 40, Hubstrasse (Abzweiger Degersheimerstrasse-Schulhaus Schachen)
Herisau	Kantonsstrasse Nr. 21.2, Schützenstrasse (Ebnet – Schützenstrasse – Alter Zoll)
Herisau	Kantonsstrasse Nr. 4.3, Güterstrasse
Heiden	Kantonsstrasse Nr. 19, Freihofstrasse – Poststrasse – Kirchplatz – Bahnhofstrasse
Heiden	Kantonsstrasse Nr. 19.1, Freihof – Poststrasse



Tiefbauamt  
 Kantonsstrassennetz (Richtplan)  
 Übersichtsplan  
 (Nachgeführt: Mai 2014)



Legenden :

Klassierung gemäss Verzeichnis der Kantonsstrassen vom 31. Mai 2011	Signatur	Breiten min. nutzbare Fahrbahnbreite gemäss Strassenverordnung vom 19. Januar 2014
Hochleistungsstrasse (HLS)		7.50 m
Hauptverkehrsstrasse (HVS)		6.50 m
Regionalverbindungsstrasse (RVS)		6.00 m
Lokalverbindungsstrasse (LVS)		5.50 m

Plan gezeichnet und erstellt  
 mit EricsCAD V 13  
 31. März 2014/Altenpach



### V.2.3 Trassensicherung für Ortsumfahrungen

#### 1. Richtplanaufgabe

Die Trassen und Korridore für allfällige spätere Ortsumfahrungsstrassen sollen sichergestellt werden.

#### 2. Ausgangslage und Übersicht über die Grundlagen

Im kantonalen Richtplan sind Trassen für mögliche spätere Ortsumfahrungen festgesetzt. Die Gemeinden haben diese Umfahrungskorridore in ihren Ortsplanungen berücksichtigt. Die Offenhaltung der Trassen hat auch weiterhin sehr grosse Bedeutung, auch wenn zur Zeit nur die Ortsumfahrung in der Gemeinde Herisau aktuell ist. Für diese liegt ein Bauprojekt vor. Eine Realisierung ist abhängig von der Inkraftsetzung des Netzbeschlusses.

#### 3. Abstimmungsanweisungen

##### 3.1

Die Gemeinden berücksichtigen und sichern die für die allfälligen zukünftigen Umfahrungsstrassen notwendigen Trassen in ihren Ortsplanungen. Die heutigen und zukünftigen Nutzungen dürfen den möglichen Verwendungszweck für eine Ortsumfahrung nicht verhindern.

Festsetzung

##### 3.2

Die Trassen für die möglichen späteren Ortsumfahrungen sind in den folgenden Gemeinden zu sichern:

Gemeinde	Trassensicherung für:
Herisau und Waldstatt	Umfahrung Herisau

Festsetzung

Gemeinde	Trassensicherung für:
Urnäsch	Neuanlage der nördlichen Zentrumsumfahrung der Kantonsstrassen Nr. 8 und Nr. 26, Waldstatt-Schwägälp, als Umfahrungsstrasse von Urnäsch, ab Furt bis Grünau
Hundwil	Neuanlage der Kantonsstrassen Nr. 9 und Nr. 10, Waldstatt-Stein, als Umfahrungsstrasse von Hundwil, nördlich Dorf (Autobahnzubringer).
Waldstatt	Neuanlage der Kantonsstrasse Nr. 7, Waldstatt-Schönengrund als Südumfahrung von Waldstatt, ab Auerhof bis Urnäsherstrasse und weiter bis „Adler“.
Bühler	Neuanlage der Kantonsstrasse Nr. 12, Bühler-Gais, als Umfahrung des südlichen Dorfteils, zwischen Melsterbühl und Strahlholz.
Gais	Neuanlage der Kantonsstrasse Nr. 13 als südliche Ortsumfahrung von Gais ab Kreisel Weiher.

Vororientierung

## V.2.4 Radwege

### 1. Richtplanaufgabe

Die Siedlungen sind nach den Bedürfnissen der Bevölkerung zu gestalten. Insbesondere sollen Radwege erhalten und geschaffen werden. Der Richtplan bezeichnet die für die Sicherheit der Radfahrer auszubauenden Strecken der Kantonsstrassen.

### 2. Ausgangslage und Übersicht über die Grundlagen

Für die noch nicht ausgebauten Radstrecken gemäss Übersichtsplan besteht weiterhin Handlungsbedarf für den Ausbau und die Sicherung für Radfahrer.

### 3. Richtungsweisende Festlegungen

#### 3.1

Entlang stark befahrener Hauptstrassen mit massgeblichem Radverkehr sollen ausserorts kombinierte Rad-/Gehwege, resp. Radstreifen erstellt werden. Innerorts sollen, soweit die gegebenen Fahrbahnbreiten es zulassen, Radstreifen markiert werden. Erste Priorität kommt dabei dem Ausbau der Radstrecken für Schüler und Pendler zu.

#### 3.2

Rad- und Gehwege sind nach Möglichkeiten in Kombination mit anstehenden Bauvorhaben an Kantonsstrassen zu erstellen.

### 4. Abstimmungsanweisungen

#### 4.1

Die folgenden Strecken der Kantonsstrassen sind für Radfahrer auszubauen:

Festsetzung

Gemeinde	auszubauende Strecke für Radfahrer:
Herisau	Alpsteinstrasse
Waldstatt und Urnäsch	Kantonsstrasse Nr. 8, Waldstatt-Zürchersmühle, Teilstück Murbachrank-Saien



Hundwil	Kantonsstrasse Nr. 9, Hundwilertobelbrücke-Hundwil
Hundwil	Kantonsstrasse Nr. 25, Hundwil-Appenzell (Kantonsgrenze AI)
Teufen	Kantonsstrassen Nr. 12.2, 12.3, 12.4, Sonnenweiher-Lindenkreisel
Speicher	Kantonsstrasse Nr. 15, Speicher-St.Gallen (Kantonsgrenze)

#### *Zuständigkeit und Verfahren*

Federführung: zuständiges Departement (Grundsatz), Tiefbauamt (Projektierung)

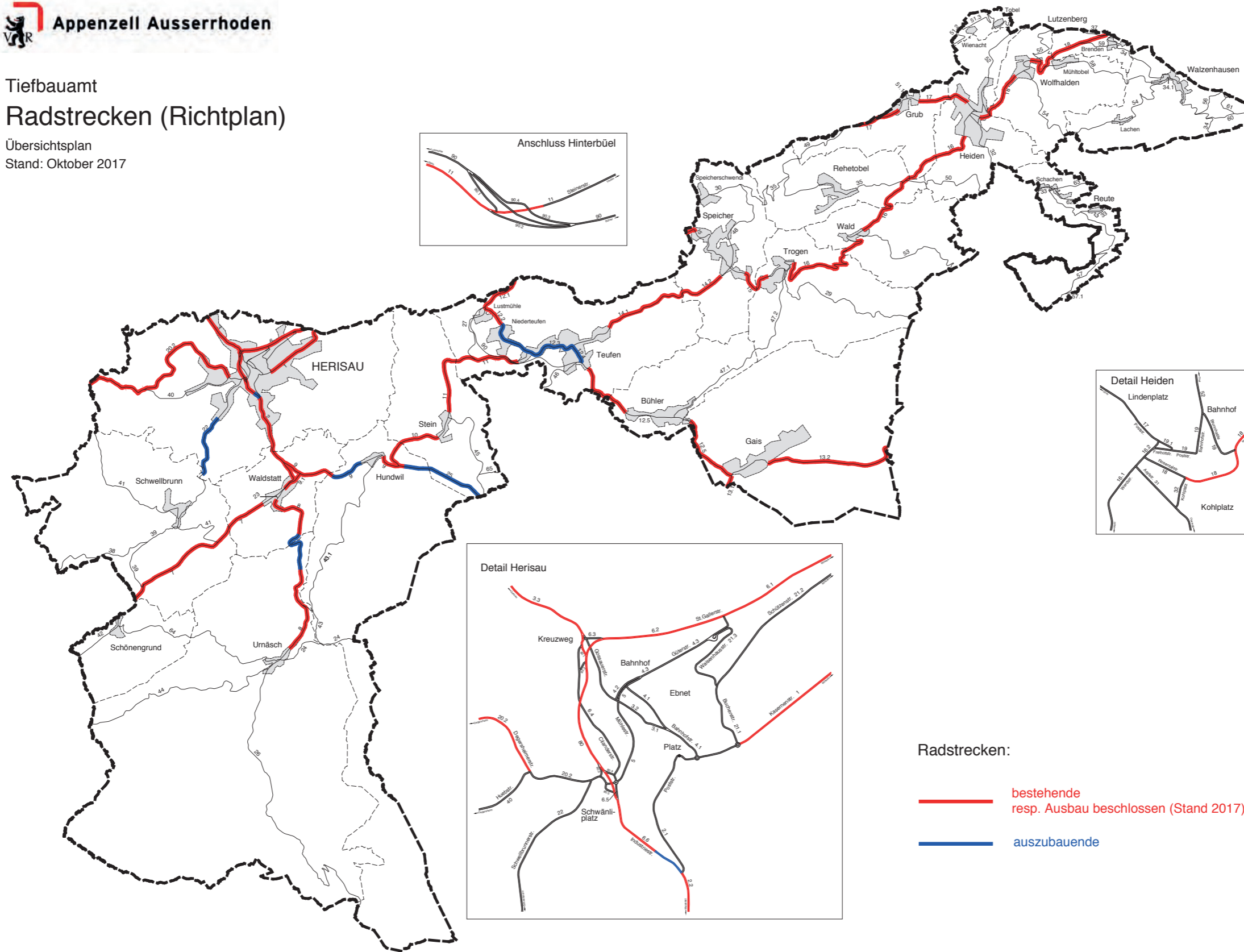
Beteiligte Stellen: Abteilung Raumentwicklung, Gemeinden, Nachbarkantone, Trägerschaft Agglomeration St.Gallen - Bodensee

Realisierungszeit: laufend



Tiefbauamt  
 Radstrecken (Richtplan)

Übersichtsplan  
 Stand: Oktober 2017



Radstrecken:  
 — bestehende  
 resp. Ausbau beschlossen (Stand 2017)  
 — auszubauende

Herisau, 09.11.2017 / AI



## V.2.5    Fuss- und Wanderwege

### *0. Erläuterungen*

Gestützt auf die Verordnung über die Einführung des Bundesgesetzes vom 4. Oktober 1985 über Fuss- und Wanderwege erarbeitete der Kanton die Richtplankarten Fuss- und Wanderwegnetz. Diese Richtpläne wurden im Mai 1996 vom Regierungsrat erlassen und ersetzen die im kantonalen Richtplan 1987 als Übergangsbestimmung festgesetzten Wanderwege. Die Fuss- und Wanderwege können damit aus dem kantonalen Richtplan entlassen werden. Die Notwendigkeit weiterer Richtplanaussagen besteht zur Zeit nicht.

## V.2.6 Parkierung ausserhalb Siedlungsgebiet

### *0. Erläuterungen*

An den Zielen und Ausgangspunkten des Ausflugs- und Freizeitverkehrs bestehen teilweise unzureichende Parkierungsmöglichkeiten. Die Richtplankommission beschloss, im Rahmen der kantonalen Richtplanung, keine Voraussetzungen für die Bereitstellung zusätzlicher Parkplätze zu schaffen. Dies wird dadurch begründet, dass die Parkierungsprobleme zeitlich sehr stark begrenzt sind und im Vergleich zu anderen verkehrsplanerischen Fragestellungen die Parkierung nur untergeordnete Bedeutung hat und die lufthygienischen Anliegen gegen zusätzliche Parkplätze und vermehrten motorisierten Ausflugsverkehr sprechen. Einzelne, konkrete Parkierungsfragen sollen im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens geprüft werden.

Richtplanaussagen zur Parkierung ausserhalb der Siedlungen werden deshalb nicht formuliert.